

## **Amtliche Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen und mit Änderung vom 12.10.2011 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße**  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße lag in der Zeit vom 02.08.2011 bis 05.09.2011 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Stadtrat am 20.10.2011 würdigte. Auf Grund des Würdigungsbeschlusses über die vorgebrachten Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen geändert bzw. ergänzt werden, sodass der geänderte bzw. ergänzte Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen und mit Änderung vom 12.10.2011 erneut öffentlich auszulegen ist.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit

**vom 08. November 2011 bis 09. Dezember 2011**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
--------------------------------------	---

Der Bebauungsplan Nr. 7/12 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2004/2007) bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird. In diesem Fall gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/12 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4,  
von dem Umweltbericht nach § 2 a,  
von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,  
sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,  
§ 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen

- des Bebauungsplanes Nr. 7/2 vom 07.07.1969 für das Gebiet zwischen der Viktoriastraße und der Goethestraße und
- des Straßen- und Baufluchtlinienplanes 1906 St. 7,

soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/12 liegen, aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet wurden, vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR - Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Verwaltung & Politik / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden oder über folgende Links:

Bebauungsplan Nr. 7/12:

[http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen\\_2011/doc\\_bekanntmachung\\_-\\_traeger\\_oeffentlicher\\_belange/BP\\_7\\_12\\_2011\\_10\\_28.pdf](http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_7_12_2011_10_28.pdf)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7/12:

[http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen\\_2011/doc\\_bekanntmachung\\_-\\_traeger\\_oeffentlicher\\_belange/BP\\_7\\_12\\_Begrueudung\\_BP\\_7\\_12.pdf](http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_7_12_Begrueudung_BP_7_12.pdf)

Anlage zur Begründung: [http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen\\_2011/doc\\_bekanntmachung\\_-\\_traeger\\_oeffentlicher\\_belange/BP\\_7\\_12\\_Anlagen\\_Begrueudung\\_BP\\_7\\_12.pdf](http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_7_12_Anlagen_Begrueudung_BP_7_12.pdf)

Coburg, den 28.10.2011  
S t a d t C o b u r g

*gez. Hans-Heinrich Ulmann*

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister